

BUNDESDENKMALAMT

A-1010 Wien
 Hofburg, Säulenstiege
 Tel. (0222) 53415-0 oder DW
 Fax. (0222) 53415-252
 DVR: 0768081

GZ: 796/14/96

Bei Beantwortung bitte angeben
 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
 Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG

BOTH GESETZENTWURF	
Zl.	80 -GE/19 P6
Datum:	2. JAN. 1997
Verteilt	3.1.97 ✓

An das
 Bundesministerium für Unterricht
 und kulturelle Angelegenheiten
 Abt. IV/3
 Schreyvogelgasse 1
 1010 Wien

Mag. Heber

Bezug: GZ 16.602/40-IV/3/96

Zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern gibt das Bundesdenkmalamt folgende Stellungnahme ab:

zu § 17 - Nationales Kulturgut

Es ist zweifellos möglich, einen Gegenstand durch die bescheidmäßige Feststellung eines öffentlichen Interesses als "nationales Kulturgut" einzustufen. Diese Regelung würde jedoch dazu führen, daß oft im letzten Moment, meistens wenn das Kulturgut bereits im Ausland ist, eine derartige bescheidmäßige Feststellung nach dem Denkmalschutzgesetz erfolgen würde. Dann entsteht das Problem der Anwendbarkeit und Durchsetzung österreichischen Rechtes im Ausland in Ansehung eines im Ausland befindlichen Gegenstandes und eines ausländischen Eigentümers (Besitzers). Wird dieser sich an die Bestimmungen des österr. Verwaltungsverfahrens gebunden fühlen?

Es empfiehlt sich daher, das nationale Kulturgut schon vorher zu definieren (Vorschlag siehe Beilage). Es wäre denkbar, zur Konkretisierung in Einzelfällen bescheidmäßige Feststellungen zu treffen.

Einfacher erschiene dem Bundesdenkmalamt die listenmäßige Erfassung des nationalen Kulturgutes. Diese wäre vor allem bei im Privateigentum stehenden Sammlungen von Vorteil (Verfahren nach DMSG und AVG sehr aufwendig).

zu § 18 - geschützte öffentliche Sammlungen und kirchliche Einrichtungen

Das in Verordnungsform zu erstellende Verzeichnis der geschützten öffentlichen Sammlungen birgt die Gefahr der Unvollständigkeit.

Denkbar wäre auch ein bloßer Verweis auf Artikel 1 Z 1 der Richtlinie (Definition der "öffentlichen Sammlung"), allenfalls mit Ergänzungen hinsichtlich teilrechtsfähiger Sammlungen und dgl.

Das Zitat in § 18 Abs. 1 sollte wohl statt "§ 2 Abs. 1 Zif. 1 (besonders geschützte öffentliche Sammlungen) richtig lauten: "§ 2 Abs. 1 Zif. 2 lit. a".

GZ: 796/14/96

zu § 11 Abs. 2 - Erlöschen des Anspruches

Diese Bestimmung ist zwar weitgehend inhaltsgleich mit Artikel 7 der Richtlinie. Der Zeitpunkt der illegalen Ausfuhr wird aber oft nicht bekannt sein. Wie soll dann der Beginn dieser absoluten Verjährungsfrist (30 bzw. 75 Jahre) festgestellt werden?

zu § 24 - Vollziehung

Der Terminus "bzw. gerichtliche Bestrafung" sollte gestrichen werden, weil der Gesetzesentwurf nur Verwaltungsstrafen vorsieht. Vorgeschlagen wird: "..... gerichtliche Geltendmachung und Durchführung betrifft".

Gemäß § 18 Abs. 1 erstellt der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung das Verzeichnis der öffentlichen Sammlungen (einschließlich der Archive), also offenbar in jedem Fall Einvernehmen. Der Passus "soweit sie Archivalien betreffen", müßte daher im letzten Satz des § 24 gestrichen werden.

Beilage: "Kriterien und Kategorien nationalen Kulturguts"

Wien, am 19. Dezember 1996

Der Präsident:

Sailer

Kriterien und Kategorien nationalen Kulturguts

- a) Werke von hervorragender künstlerischer bzw. kunstgeschichtlicher Bedeutung, die von österreichischen Künstlern (die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben, oder hier gestorben sind), auch anonymen österreichischen Künstlern, geschaffen wurden.
- b) Bedeutende Schriftstücke von österreichischen historischen Persönlichkeiten, Künstlern und Wissenschaftlern sowie Korrespondenzstücke an österreichische historische Persönlichkeiten, Künstler und Wissenschaftler.
- c) Darstellungen österreichischer Persönlichkeiten (die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben, oder hier gestorben sind) und Darstellungen von Ereignissen, die für die österreichische Geschichte und Kultur - auch lokalgeschichtlich - von hervorragender Bedeutung sind, unabhängig davon, ob diese Darstellungen von österreichischen Künstlern geschaffen wurden oder nicht.
- d) Kulturgut, das als markanter Erinnerungsgegenstand von hohem ideellem Wert in einem engen Zusammenhang mit bedeutenden Persönlichkeiten und Ereignissen der österreichischen Geschichte und Kulturgeschichte steht.
- e) Künstlerisch hervorragendes Kulturgut, dessen Herstellung auf einen historisch bedeutenden österreichischen Auftraggeber zurückgeht, oder Sammlungsgegenstand einer für Kultur und Geschichte Österreichs bedeutenden österreichischen Persönlichkeit war, unabhängig davon, ob dieses Kulturgut von einem österreichischen Künstler geschaffen wurde oder nicht.
- f) Seltene österreichische topographische Ansichten und historische Bilddokumente österreichischer Bau- und Kunstdenkmale.
- g) Pläne, Entwürfe und Modelle für bedeutende österreichische Bau- und Kunstdenkmale sowie für kunstgewerbliche Gegenstände, unabhängig davon, ob sie von einem österreichischen Künstler stammen oder nicht.
- h) Kulturgut von besonderer Seltenheit und hohem ideellem Wert, das von namentlich bekannten oder unbekanntem Erzeugern in Österreich hergestellt wurde und für die österreichische Kunst- und Kulturgeschichte oder die Wissenschaft in Bezug auf das Inland von großer Bedeutung ist.
- i) Kulturgut von kulturgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung, das in Österreich gefunden (entdeckt) wurde (prähistorische und archäologische Funde, auch solche aus der Neuzeit, Funde im Boden, in Mauern, unter Wasser usw.).
- j) Von einer österreichischen Sammler- oder Forscherpersönlichkeit planmäßig angelegte zoologische, botanische, mineralogische, anatomische, paläontologische, ethnographische, volkskundliche, numismatische, technologische und kulturhistorische Sammlungen und Bibliotheken (sowie Einzelgegenstände aus diesen Sammlungen und Bibliotheken) von besonderer wissenschaftlicher und kultureller Bedeutung für das Inland, unabhängig davon ob es sich um ausschließlich oder überhaupt in Österreich geschaffene oder gefundene Gegenstände handelt.

- k) Archive und Archivalien (Schriftstücke geschichtlich gewordenen Charakters, welche sich in planmäßig angelegten Sammlungen oder einzeln und in nicht systematisch angelegten Gruppen vorfinden, wenn ihr Inhalt sich ausschließlich oder vorwiegend auf rechtliche, politische oder wirtschaftliche Angelegenheiten bezieht) und Sammlungen, die nicht Schriftstücke sind, aber gleichwohl als Archive bezeichnet werden (wie Karten-, Plan-, Tonplattenarchive u. s. w.) von hervorragender historischer, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung in Bezug auf das Inland.
- l) Bestandteile von österreichischen Kunst- und Baudenkmalen oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen oder zu kirchlichen Einrichtungen gehören.